

Allgemeiner Teil

1. Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB (im Folgenden auch „Kunde“ genannt). Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, die Garancy AG (im folgenden „Garancy“) hat diesen Bedingungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen setzen sich aus dem Allgemeinen Teil, den Begriffsdefinitionen sowie aus Regelungen eines Besonderen Teils (z.B. Lizenzbedingungen für die dauerhafte Softwareüberlassung oder Vertragsbedingungen für die Softwarepflege) zusammen. Der jeweilige mit dem Kunden geschlossene Einzelvertrag regelt, welche Bestimmungen zur Anwendung kommen. Bei sich widersprechenden Regelungen gilt folgende Rangfolge: 1. Regelungen aus dem Einzelvertrag, vor 2. Regelungen aus dem Besonderen Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Garancy, vor 3. Regelungen des Allgemeinen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Garancy.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote sind freibleibend, sofern auf dem Angebot nicht anders schriftlich vermerkt. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Garancy oder mit der Ausführung des Auftrags durch Garancy zustande. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Garancy.
- 2.2 Garancy behält sich an den dem Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, wie z.B. an Angeboten und Kostenvoranschlägen, das Eigentum bzw. das Urheberrecht vor. Diese Dokumente unterliegen den Vertraulichkeitsbestimmungen entsprechend Ziffer 9. dieser Bedingungen.

3. Preise und Zahlung

- 3.1 Preise verstehen sich in EURO und in netto zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer. Kosten für Verpackung, Versand, Zoll sowie Gebühren und andere etwaige öffentliche Abgaben werden gesondert berechnet.
- 3.2 Rechnungsbeträge sind spätestens 14 Tage nach Rechnungseingang ohne jeden Abzug zu bezahlen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
- 3.3 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die betreffende Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 3.4 Eine Rückvergütung von Lizenz- oder Pflegegebühren (z.B. bei Reduktion der Nutzeranzahl, der genutzten oder beim Wechsel des Lizenztyps) ist ausgeschlossen.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Lizenzschlüssel, Lieferzeit

- 4.1 Die vertragsgegenständliche Software sowie die Produktdokumentation werden ausschließlich in digitaler Form zum Download bereitgestellt. Lieferungen erfolgen ab Werk. Der Gefahrübergang erfolgt mit der Bereitstellung der Software zum Download und der entsprechenden Benachrichtigung des Kunden. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, schuldet Beta Systems weder die Installation, Anpassung oder Inbetriebnahme der Software noch die Durchführung von Schulungsleistungen.
- 4.2 Produktdokumentationen zur vertragsgegenständlichen Software stellt Garancy nach eigenem Ermessen entweder in englischer oder deutscher Sprache zur Verfügung.

- 4.3 Die technische erforderliche Systemumgebung für den Betrieb der Software (z.B. in Bezug auf Datenbank, Betriebssystem) teilt Garancy auf Anfrage (auch vor Vertragsschluss) mit. Sie ist darüber hinaus auch in der Produktdokumentation zur Software aufgeführt.
- 4.4 Zur Nutzung der Software sind Lizenzschlüssel erforderlich. Garancy übermittelt diese nach Eingang der vollständigen Vergütung. Entscheidet sich Garancy dazu, dem Kunden bis zum vollständigen Zahlungseingang vorab zeitlich befristete Lizenzschlüssel zur Verfügung zu stellen, so sind diese jederzeit widerruflich.
- 4.5 Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten nur dann als Fixtermine, sofern sie als solche explizit vereinbart worden sind.
- 4.6 Verzögert sich die Leistungserbringung und hat Garancy diese Verzögerung zu vertreten, ist der Kunde nur zum Rücktritt berechtigt, sofern eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.
- 4.7 Ist Garancy wegen Verzugs mit einer Lieferung oder Leistung oder wegen Unmöglichkeit zum Schadensersatz verpflichtet, so ist die Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 8. dieser Bedingungen beschränkt. Zumutbare Teillieferungen sind auch ohne gesonderte Vereinbarung zulässig. Dabei gilt jede Teillieferung als selbständiges Geschäft.
- 4.8 Im Falle von Umständen, die außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs einer Partei liegen oder für die sie nicht verantwortlich ist (höhere Gewalt), einschließlich, aber nicht beschränkt auf Krieg, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe, ist die betroffene Partei für die Dauer der Störung von ihren Leistungspflichten befreit. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich entsprechend. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über eine solche Störung zu informieren. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie unter Berücksichtigung der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfristen sowie der Interessen beider Parteien unangemessen lange an und wird die Fortsetzung des Vertrages dadurch für eine Partei unzumutbar, ist diese Partei berechtigt, den Vertrag mit Wirkung für die Zukunft zu beenden. Schadensersatzansprüche wegen höherer Gewalt sind ausgeschlossen, soweit kein Vertretenmüssen vorliegt; im Übrigen gilt Ziffer 8 dieser Bedingungen.
- 4.9 Grundsätzlich wird der Kunde die für die Lieferungen und Leistungen anzuwendenden Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, es sei denn, es wurde etwas anderes ausdrücklich vereinbart.

5. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist nach Wahl von Garancy Berlin oder Köln, soweit nichts anderes bestimmt ist.

6. Mängelansprüche

- 6.1 Als Beschaffenheit der Software bzw. erbrachten Leistung gelten nur getroffene Aussagen aus der Produktdokumentation sowie einer gegebenenfalls vorhandenen zusätzlichen Spezifikation. Auf Anfrage werden dem Kunden diese Angaben (auch vor Vertragsschluss) zur Verfügung gestellt. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen und Werbungen in z.B. Flyern, Präsentationen oder Internetauftritten stellen daneben keine vertragliche Beschaffenheitsangabe dar. Der Kunde muss sich über die Eignung der Software für seine konkreten Zwecke anhand von Anbieter-Informationen vergewissern.
- 6.2 Der Kunde hat die Software unverzüglich selbst zu installieren und die Software bzw. erbrachten Leistungen auf ihre Funktionsfähigkeit sowie auf Mängel zu untersuchen. Später, im Rahmen der

Gewährleistungszeit auftretende Mängel, hat der Kunde unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich anzuzeigen. Der Mangel muss in nachvollziehbarer Form beschrieben werden.

6.3 Mängelansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht reproduzierbar ist oder nicht anhand von handschriftlichen oder maschinell festgehaltenen Ausgaben aufgezeigt werden kann.

6.4 Bei Mängeln der Software bzw. erbrachten Leistungen, die die Tauglichkeit dieser zu dem gewöhnlichen oder vertraglich vereinbarten Zweck aufheben oder mindern, ist Garancy nach ihrer Wahl innerhalb angemessener Frist zunächst zur Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Die Nachbesserung kann nach Wahl von Garancy auch durch Lieferung einer ihren Funktionalitäten gleichwertigen Umgehungslösung oder eines der Mängelbehebung dienenden Programmes (z.B. Fix oder Service Pack) erfolgen. Garancy darf auch einen neuen Softwarestand (z.B. Product Release oder Product Version) anbieten, sofern durch diesen der Mangel behoben wird. Die Lieferung von Umgehungslösungen, Programmen zur Fehlerbeseitigung oder von neuen Programmständen gilt als Nacherfüllung und diese sind vom Kunden zu übernehmen, sofern der Funktionsumfang im Wesentlichen erhalten bleibt und die Übernahme für den Kunden zumutbar ist. Garancy sind zur Nachbesserung jeweils mindestens zwei Nachbesserungsversuche gestattet. Im Falle des Fehlschlagens kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Diese Rechte stehen dem Kunden auch zu, sofern Garancy die Mängelbeseitigung ernsthaft verweigert oder dem Kunden die Mängelbeseitigung nicht zumutbar ist.

6.5 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder infolge von Mängeln, die durch äußere oder vertraglich nicht vorausgesetzte und andere von Garancy nicht beherrschbare Einflüsse, z.B. Einsatz der Software in einer nicht empfohlenen Systemumgebung oder auf einer nicht empfohlenen Plattform gemäß Produktdokumentation entstehen. Die Mängelhaftung entfällt, soweit der Kunde ohne Zustimmung von Garancy die Software ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Kunde führt den Nachweis, dass die betreffenden Mängel nicht durch diese Änderung verursacht worden sind und die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Die Regelung des vorstehenden Satzes gilt auch bei einer nicht durch Garancy autorisierten Verbindung mit Dritthard- und/oder -software sowie bei nicht vertragsmäßiger und/oder nicht sachgerechter Nutzung der Software. In jedem Fall hat der Kunde in den zuvor genannten Fällen die entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Sofern Garancy bei der Fehlersuche oder der Mängelbeseitigung Leistungen erbringt, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so ist Garancy berechtigt, eine Vergütung entsprechend der aktuellen Stundensätze zu verlangen. Zu vergüten ist auch der Mehraufwand, der Garancy dadurch entsteht, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt.

6.6 Bei Mängeln der von Garancy gelieferten Standard-Software anderer Hersteller, die Garancy aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird Garancy nach ihrer Wahl ihre Mängelansprüche gegen die Hersteller oder Lieferanten der Standard-Software für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Sind die Ansprüche gegen den Dritten nicht durchsetzbar, bleiben die in diesen AGB geregelten Mängelansprüche des Kunden gegen Garancy bestehen.

6.7 Es obliegt dem Kunden, Garancy bei der Behebung von Mängeln weitestgehend zu unterstützen, insbesondere benötigte Informationen mitzuteilen.

6.8 Die Mängelansprüche verjähren nach zwölf Monaten. Die Verjährung beginnt jeweils in dem Zeitpunkt, in dem Garancy ihren Lieferverpflichtungen vollständig nachgekommen ist. Die Verkürzung der gesetzlichen Verjährungsfrist von Mängelansprüchen gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Garancy, arglistigem Verschweigen des Mangels, in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

6.9 Für Schadensersatzansprüche oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gilt die Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 8. dieser Bedingungen.

6.10 Die Bearbeitung einer Sachmängelanzeige des Kunden durch Garancy führt nur zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Neubeginn der Verjährung tritt dadurch nicht ein.

6.11 Mängel- und Haftungsansprüche des Kunden gegenüber Garancy bzgl. der kostenfrei gelieferten Open Source Software sind außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und bei arglistig verschwiegenen Mängeln (in entsprechender Anwendung der Regelungen der §§ 521 ff. BGB) ausgeschlossen.

7. Rechtsmängel

7.1 Garancy haftet für die Verletzung von Rechten Dritter durch ihre Software bzw. erbrachten Leistungen nur, sofern die Software bzw. erbrachten Leistungen vom Kunden vertragsgemäß, insbesondere im vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfeld eingesetzt wird. Den Nachweis für die vertragsgemäße Nutzung hat der Kunde zu führen. Sollten Dritte in Zusammenhang mit der Nutzung der Software bzw. der erbrachten Leistungen Ansprüche wegen Urheberrechtsverletzung, Verletzung sonstiger gewerblicher Schutzrechte oder wettbewerbsrechtlicher Ansprüche gegen den Kunden geltend machen, hat der Kunde Garancy unverzüglich hiervon zu unterrichten. Auf Verlangen der Garancy stellt der Kunde die Nutzung der Software bzw. erbrachten Leistungen unverzüglich ein und informiert den Dritten darüber, dass mit der Einstellung der Nutzung keine Anerkennung seiner Ansprüche verbunden ist. Die Auseinandersetzung mit dem Dritten führt allein Garancy.

7.2 Werden durch die Software bzw. erbrachten Leistungen der Garancy Rechte Dritter verletzt, wird Garancy nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten

- a) dem Kunden das Recht zur Nutzung der Software bzw. erbrachten Leistungen verschaffen oder
- b) die Software bzw. erbrachten Leistungen rechtsverletzungsfrei gestalten oder
- c) die Software bzw. erbrachten Leistungen unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn Garancy keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann.

Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.

7.3 Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziffer 8. dieser Bedingungen ergänzend.

8. Haftung

8.1 Garancy haftet dem Kunden nach den gesetzlichen Regelungen:

- a) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen;

- b) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Garancy, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben und
 - c) nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.2 Garancy haftet für leichte Fahrlässigkeit nicht, es sei denn, es ist eine Pflicht verletzt worden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut (Kardinalpflicht). Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 8.3 Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 8.4 Im Fall leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für jeden einzelnen Schadensfall auf 50% des Vertragswertes begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der Vergütung pro Vertragsjahr. Für alle Schadensfälle zusammengefasst ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit maximal auf die Höhe des Vertragswertes begrenzt.
- 8.5 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstypischer Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Garancy haftet nicht für solche Schäden, die darauf beruhen, dass der Kunde die Nutzung der Programme unterbricht oder einstellt.
- 8.6 Schadensersatzansprüche verjähren nach einem (1) Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB benannten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf von 3 Jahren seit Entstehung des Anspruchs ein. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Garancy, arglistigem Verschweigen des Mangels, in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.7 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen Garancy gelten die vorstehenden Haftungsregelungen entsprechend.
- 8.8 Für die kostenfrei zur Verfügung gestellte Open Source Software gelten in Bezug auf die Haftung der Garancy gegenüber dem Kunden die Ausführungen gemäß Ziffer 6.11.
- 8.9 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Garancy.

9. Vertraulichkeit

- 9.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die im Rahmen des geschlossenen Vertrages erlangten vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse („Vertrauliche Informationen“) des jeweils anderen Vertragspartners ohne zeitliche Begrenzung vertraulich zu behandeln, vor dem Zugriff Dritter angemessen zu schützen und nur im Rahmen der Vertragserfüllung zu verwenden.
- Als Vertrauliche Informationen werden insbesondere und unabhängig von der Form (z.B. schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), in welcher sie überlassen werden, angesehen:
- a) Softwareprodukte, Softwarespezifikationen, Source Code, Know-How, Erfindungen, Geschäftsprozesse, Geschäftspolitik oder -praktiken, Finanzinformationen, Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, Preisgestaltung, Schulungsverfahren, Businesspläne, geschäftliche Beziehungen, Personalplanung, Werbe- und Marketingstrategien.
 - b) Jegliche Unterlagen und Informationen der offenbarenden Partei, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind.

- c) Das Bestehen des Einzelvertrages und sein Inhalt, insbesondere dessen Konditionen.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt ebenfalls nicht, sofern den Vertragspartner eine gesetzliche oder behördliche Offenbarungsverpflichtung trifft.

- 9.2 Vertrauliche Informationen dürfen nur solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, die die Informationen für die Durchführung des Einzelvertrages im Rahmen der vereinbarten Rechte und Pflichten benötigen. Diese Mitarbeiter sind (im arbeitsrechtlich zulässigen Rahmen) von den Vertragsparteien entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 9.3 Den Vertragsparteien ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per e-mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden sie daher keine Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor eine Verschlüsselung vereinbart worden ist.

10. Kündigung

Die Parteien sind berechtigt, den Einzelvertrag jederzeit aus wichtigem Grund zu kündigen. Garancy hat das Recht, den Einzelvertrag aus wichtigem Grund insbesondere auch zu kündigen, wenn der Kunde (i) seinen Zahlungsverpflichtungen auch nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht nachkommt oder (ii) gegen Lizenzbestimmungen verstößt.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Die Garancy AG und ihre gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen sind berechtigt, den Kunden im Rahmen von Marketingaktivitäten, Marketingunterlagen und sonstigen Veröffentlichungen, insbesondere Veröffentlichungen mit werbendem Inhalt, zu nennen. Ebenso ist Garancy berechtigt, über Eckdaten des Vertragsabschlusses im Rahmen der vorgeschriebenen Pflichtveröffentlichungen zu berichten.
- 11.2 Garancy ist berechtigt, den Vertrag ohne Zustimmung des Kunden an andere Konzernunternehmen gemäß §§ 15 ff AktG zu übertragen, sofern diese Übertragung für den Kunden nicht unzumutbar ist.
- 11.3 Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung zwischen Garancy und dem Kunden ist Berlin.
- 11.4 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 11.5 Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Vertrags können nur schriftlich vereinbart werden. Das gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel gleichfalls.
- 11.6 Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Einzelvertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.